

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 30 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp in der Sitzung am 15. Januar 2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheid, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20 m für Kinder über 500 g bis 1 Jahr für 15 Jahre	200,00 Euro
b) für Särge bis 1,20 m für Kinder über 1 Jahr für 15 Jahre	400,00 Euro
c) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	750,00 Euro
d) für Särge / Urnen in Rasenlage für 25 Jahre inkl. Rasenpflege	1.400,00 Euro
e) für Urnen im Baumgrab für 25 Jahre inkl. Namensplakette	1.700,00 Euro
f) Sternenkindergrabstätte für 15 Jahre inkl. liegendem Grabmal	150,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) für 25 Jahre – je Grabbreite	
950,00 Euro	
(Verlängerungsgebühr jährlich 38,00 Euro)	
b) Rasengrab für 25 Jahre inkl. Rasenpflege	1.700,00 Euro
(Verlängerungsgebühr jährlich 68,00 Euro)	

3. Anonyme Grabstätten

a) Urnengrab in Rasenlage für 25 Jahre	1.200,00 Euro
b) Sarggrab in Rasenlage für 25 Jahre	1.400,00 Euro

4. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabbreite durch Beisetzung eines Sarges oder einer Urne	330,00 Euro
---	-------------

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 Tag genau berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten | 30,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals inkl. der Prüfung der Standfestigkeit | 70,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 30,00 Euro |
| c) einer Grabumrandung | 30,00 Euro |

III. Gebühren für die Beerdigung

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Sternenkinderbeerdigung | 50,00 Euro |
| b) in einer Grabstätte für Säрге bis 1,20 m für Kinder über 500 g bis 1 Jahr | 150,00 Euro |
| c) in einer Grabstätte für Säрге bis 1,20 m für Kinder über 1 Jahr | 300,00 Euro |
| d) in einer Grabstätte für Säрге über 1,20 m | 550,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| 3. Gebühr für eine Umbettung | |
| a) bei Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter III. 1. a - d | |
| b) bei Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter III. 2. | |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Nutzung der Kühlkammer und des Aufbahrungsraumes | 190,00 Euro |
| b) für die Nutzung der Kühlkammer | 125,00 Euro |
| c) für die Nutzung der Leichenhalle/Aufbahrungsraum in Groß Rheide | 95,00 Euro |
| d) für die Nutzung der Trauerhalle durch Einwohner der Gemeinden:
Kropp, Tetenhusen, Alt Bennebek, Klein Bennebek, Klein Rheide | 250,00 Euro |
| e) für die Nutzung der Trauerhalle für Einwohner anderer außer unter
d) genannter Gemeinden | 375,00 Euro |

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Februar 2013 außer Kraft.

Kropp, _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp
Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender (Siegel) Mitglied _____

Genehmigungsvermerk:
kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Tagebuch-Nr.: _____

Schleswig, _____ (Siegel) _____
Verwaltungsleiter

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.01.2018
 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am _____
 3. öffentlich ausgehängt:
 - in der Zeit vom _____ bis _____
 - in den Schaukästen der Kirchengemeinde und im Kirchenbüro
nach vorheriger Bekanntmachung
- _____ am _____
und _____ am _____
4. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am _____.